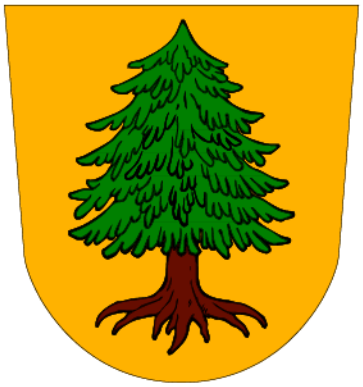
Amtsblatt

der Stadt Viechtach
Nr. 21 / 2026



erster Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet:	15.10.2026
Vorgang-Nummer:	004571
Dokumenten-Nummer:	076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:
Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Einziehung einer Teilfläche des Weges Gemeindeverbindungsstraße Wie8GV (Gemeindestraße zur Siedlung Wiesing)

Stadt Viechtach
Geschäftszeichen
1.0/6311/177228

Viechtach, 21.09.2026

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

☒ Verfügung ☐ Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

1.1 Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Gemeindestraße zur Siedlung Wiesing (Wie8GV)	
Neue Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	**Neue** Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
--	--
Stadt	Landkreis
Viechtach	Regen

2. Verfügung

2.1 Die unter Nr. 1. bezeichnete und im beiliegenden Lageplan rot markierte

☐ neugebaute Straße wird	☒ bestehende Straße wird	
☐ gewidmet	☐ aufgestuft	☐ abgestuft
zur	☐ Ortsstraße	☐ Gemeindeverbindungsstraße
zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg	☐ beschränkt-öffentlichen Weg
	☐ Eigentümerweg	
☒ teilweise eingezogen	☐ teilweise eingezogen	

Maßgeblich für die eingezogene Teilfläche ist der beigefügte Lageplan (rote Markierung).

2.2 Widmungsbeschränkungen

---

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

Stadt Viechtach

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum
2 Wochen nach der Bekanntgabe	

Sonstiges

5.1 Gründe für	☐ Widmung	☐ Widmungsbeschränkungen
☐ Umstufung	☒ Einziehung	☐ Teileinziehung

Verkehrsbedeutung nicht mehr vorhanden, die Straße wurde verlegt.

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der nachfolgenden üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Stadt Viechtach, Bauamt, Zimmer-Nr. 007, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

in der Zeit von – bis

dauerhaft

Begründung

Die Stadt Viechtach hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) mit Beschluss des Stadtrates vom 04.05.2026 die Einziehung gemäß Art. 8 BayStrWG beschlossen.

Die Einziehung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfach 110165, 93014 Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Viechtach) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

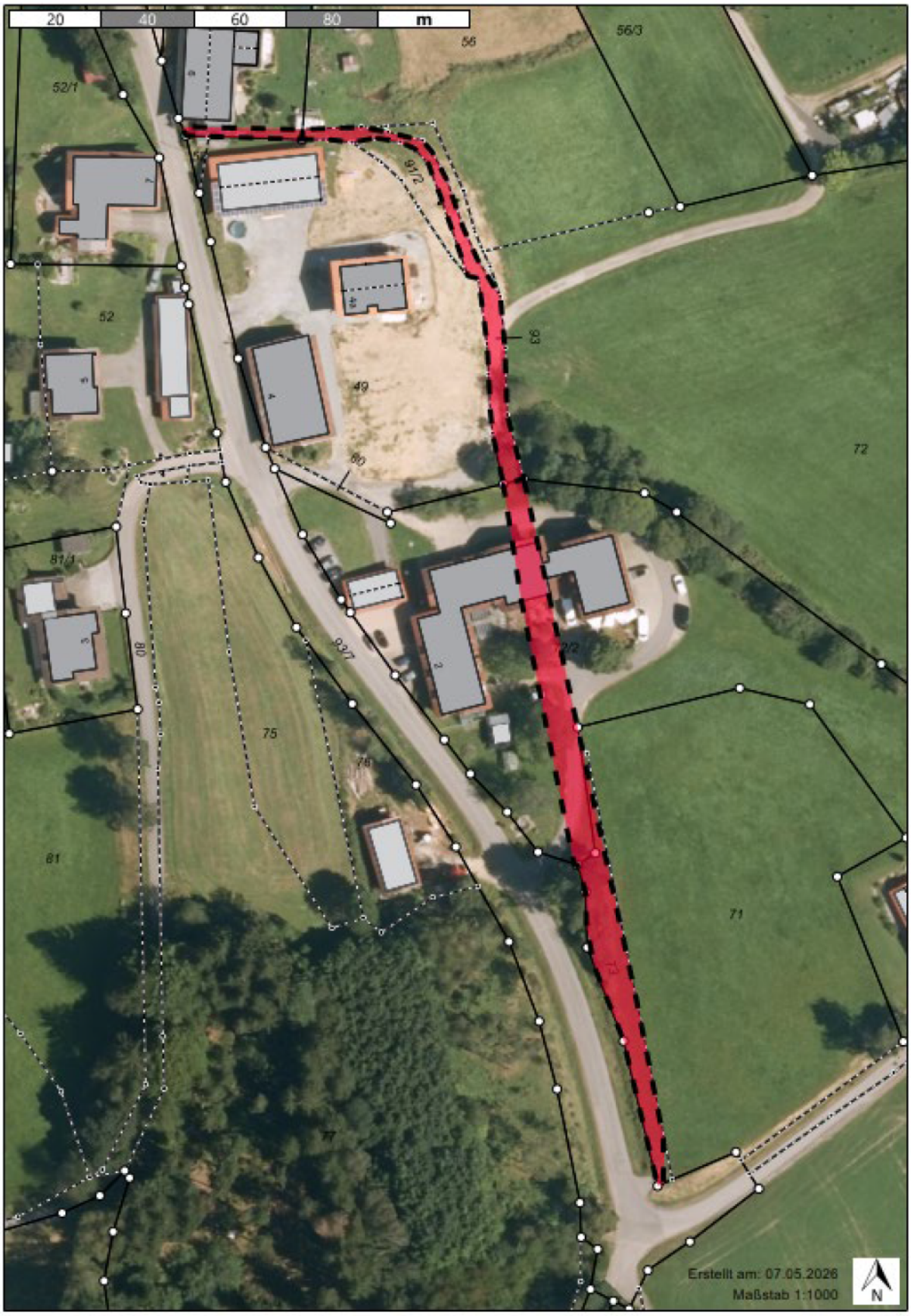
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht aufgrund des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hans Greil
Erster Bürgermeister


20
40
60
80
m
56
56/3
52/1
917/2
52
53
49
72
60
81/1
80
937/2
75
76
81
71
77
Erstellt am: 07.05.2026
Maßstab 1:1000
N